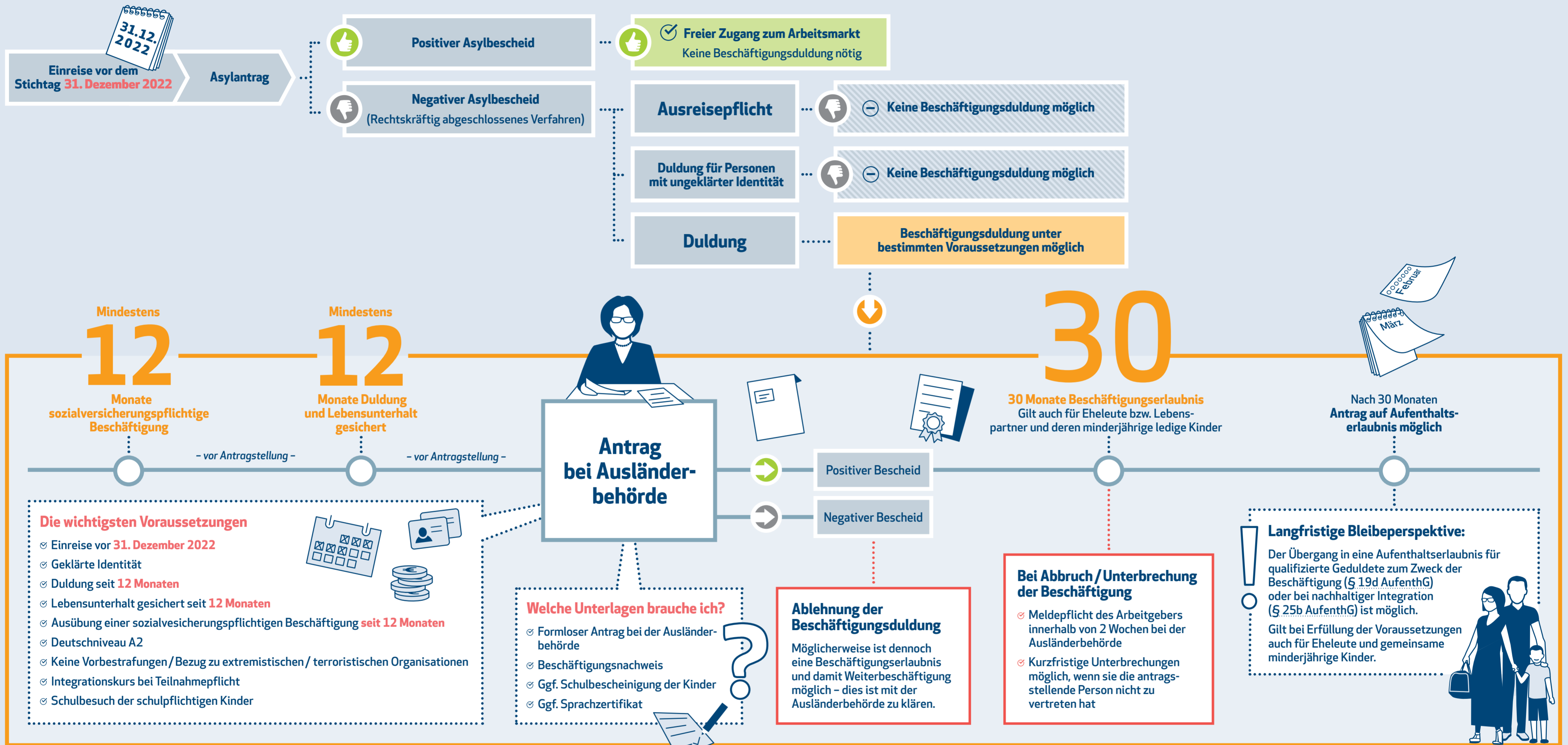


Die Beschäftigungsduldung – Der Weg Schritt für Schritt



Weitere Informationen und Voraussetzungen

- ☑ Einsätze in ausländischen Betriebsteilen sind mit einer Duldung grundsätzlich nicht möglich.
- ☑ Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erfolgen.
- ☑ Vorbestrafungen beziehen sich auf Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (mit Ausnahme von Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können).

- ☑ Die Duldung muss eine Nebenbestimmung enthalten, die die Beschäftigung erlaubt.
- ☑ Kein Bezug von weiteren Leistungen, z. B. nach AsylbLG.
- ☑ Herkunft darf nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat sein. Stand März 2024: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien.

Die Identität der Geflüchteten und Lebenspartner*innen muss geklärt sein. Die Beschäftigungsduldung kann trotz ungeklärter Identität erteilt werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Fristenregelung zur Identitätsklärung:

- 1) Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022: Identitätsfeststellung bis zum 31.12.2024
- 2) Wenn die Antragstellung vor dem 31.12.2024 erfolgt: Identitätsfeststellung bis zur Antragstellung